



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 06.08.2019

Konsequenzen möglicher Misshandlung von Kindern und Jugendlichen im Bezirkskrankenhaus Landshut

Im Bezirkskrankenhaus Landshut wird ein besonderer Stufenplan in der Kinder- und Jugendpsychiatrie für suizidgefährdete Patienten angewandt. In der Stufe 0 werden die Kinder und Jugendlichen 24 Stunden täglich in einem Zimmer isoliert mit absolut keinen Gegenständen zur freien Verfügung. Das Bad darf nur in Begleitung aufgesucht werden. Nur wenn der Patient Wohlverhalten nach strengen Kriterien zeigt, steigt er in eine höhere Stufe auf, kann aber auch wieder absinken. Auch in Stufe 1 ist der Patient 24 Stunden täglich in einem Zimmer isoliert. Er kann jedoch zum Erledigen von schriftlichen Aufgaben Papier und Stift ausgehändigt bekommen. Dies ist ihm in Stufe 0 verwehrt. Stufe 2 bedeutet weiterhin 24 Stunden täglich im Zimmer. In dieser Stufe werden aber Bad und Schrank aufgesperrt. Erst in Stufe 3 gibt es die ersten Kontakte mit anderen Kindern und Jugendlichen während Morgen- und Abendrunde und Mahlzeiten. In Stufe 4 gibt es 1 Stunde Gruppenaufenthalt pro Schicht.

Es gibt interne Stellungnahmen von zwei bundesweiten Berufsvertretungen, der Bundesarbeitsgemeinschaft der leitenden Klinikärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e. V. sowie dem Bundesverband für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e. V. Beide bezeichnen diesen Stufenplan als rechtswidrig, eventuell sogar als Freiheitsentzug. Solch ein System der Unterwerfung der Patienten sei entwürdigend und müsse sofort beendet werden.

Seit 01.10.2018 gab es einen neuen Chefarzt. Er versuchte, dieses System zu beenden und als ersten Schritt schaffte er zumindest Stufe 0 ab. Er kritisierte auch die hohe Rate an Fixierungen und Unterbringungen. Sein Arbeitsverhältnis wurde daraufhin zum 31.07.2019 beendet. Ob nun die Stufe 0 wieder angewandt wird, ist unklar.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Ist der Staatsregierung bekannt, auf welcher rechtlichen Grundlage dieser besondere Stufenplan basiert (bitte auch die wissenschaftlichen Grundlagen mit angeben)?
- 1.2 Ist der Staatsregierung bekannt, seit wann es diesen Plan gibt?
- 1.3 Ist der Staatsregierung bekannt, wer ihn erlassen hat?

- 2.1 Ist der Staatsregierung bekannt, wie dieser angewandt wird, d. h. insbesondere, für wen er gilt?
- 2.2 Ist der Staatsregierung bekannt, wie die Patienten eingestuft werden?
- 2.3 Ist der Staatsregierung bekannt, wie der Wechsel zwischen den einzelnen Stufen funktioniert?

- 3.1 Ist der Staatsregierung bekannt, ob dieser besondere Stufenplan im Bezirkskrankenhaus Landshut weiterhin angewandt wird?
- 3.2 Wenn ja, welche Stufen davon werden im Bezirkskrankenhaus Landshut weiterhin angewandt?

- 4.1 Gibt es nach Kenntnis der Staatsregierung Stufenpläne mit vergleichbaren Auswirkungen auch in anderen Bezirkskrankenhäusern?
- 4.2 Sind der Staatsregierung aktuelle Reformanstrengungen im Bezirkskrankenhaus Landshut bekannt?

- 5.1 Hat die Staatsregierung rechtliche Bedenken, wenn dieser besondere Stufenplan angewandt wird?
- 5.2 Wie bewertet die Staatsregierung den Vorwurf, hier würden Kinder und Jugendliche folterähnlichen Zuständen ausgesetzt?
- 5.3 Wer übt in den unterschiedlichen Fällen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie jeweils die Rechts- und die Fachaufsicht über das Bezirkskrankenhaus Landshut aus?

- 6.1 Haben sich nach Ansicht der Staatsregierung die Verantwortlichen im Bezirkskrankenhaus Landshut und im Bezirk Niederbayern strafbar gemacht, insbesondere im Hinblick auf § 225 Strafgesetzbuch (StGB) – Misshandlung von Schutzbefohlenen – und § 239 StGB – Freiheitsberaubung –?
- 6.2 Wird die Staatsanwaltschaft Ermittlungsverfahren gegen die Verantwortlichen einleiten?
- 6.3 Wie lautet die Begründung, falls die Staatsanwaltschaft keine Ermittlungen aufnehmen wird?

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
vom 13.09.2019

Vorbemerkung:

Zu den Fragen 1.1 bis 4.2 liegen der Staatsregierung keine eigenen Erkenntnisse vor. Die Beantwortung erfolgt aufgrund von Informationen durch den Bezirk Niederbayern und den Bayerischen Bezirkstag.

1.1 Ist der Staatsregierung bekannt, auf welcher rechtlichen Grundlage dieser besondere Stufenplan basiert (bitte auch die wissenschaftlichen Grundlagen mit angeben)?

Die rechtliche Grundlage für mögliche Unterbringungs- und Sicherungsmaßnahmen ergibt sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) § 1631b bzw. aus Teil 2 des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (BayPsychKHG) bzw. vor dessen Inkrafttreten aus dem Bayerischen Unterbringungsgesetz. Die auf Basis dieser rechtlichen Grundlagen erfolgte konkrete Ausgestaltung im Sinne des Sicherheitsstandards (Stufenplan) beschreibt ein individuell abgestuftes Vorgehen durch das Bezirkskrankenhaus Landshut. Als wissenschaftliche Grundlagen dienen Leitlinien der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e. V. (DGKJP) sowie Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie und lerntheoretische Grundlagen der Psychologie, Psychotherapie und der Pädagogik.

1.2 Ist der Staatsregierung bekannt, seit wann es diesen Plan gibt?

Der Stufenplan wurde 2006 entwickelt.

1.3 Ist der Staatsregierung bekannt, wer ihn erlassen hat?

Der Stufenplan wurde von der für die Station verantwortlichen ärztlichen Bereichsleitung gemeinsam mit dem Pflege- und Erziehungsteam erarbeitet und mit der ärztlichen Gesamtleitung der Kinder- und Jugendpsychiatrie abgesprochen.

2.1 Ist der Staatsregierung bekannt, wie dieser angewandt wird, d. h. insbesondere, für wen er gilt?

Der Stufenplan galt dem Schutz für nicht absprache- und bündnisfähige, akut selbst- bzw. fremdgefährdende Patienten, die über alternative und weniger einschränkende Maßnahmen nicht zu erreichen waren.

2.2 Ist der Staatsregierung bekannt, wie die Patienten eingestuft werden?

Die Einstufung erfolgte individuell nach dem jeweiligen psychopathologischen Befund und dem sich daraus ergebenden Risiko für Leib und Leben, Unversehrtheit und Kindeswohl.

2.3 Ist der Staatsregierung bekannt, wie der Wechsel zwischen den einzelnen Stufen funktioniert?

Der Wechsel zwischen den Stufen wurde individuell nach dem jeweils täglich und bei Bedarf auch mehrmals täglich erhobenen psychopathologischen Untersuchungsbefund vorgenommen. Eine starre Linearität gab es nicht. Entscheidend war die aktuelle Risikoeinschätzung.

3.1 Ist der Staatsregierung bekannt, ob dieser besondere Stufenplan im Bezirkskrankenhaus Landshut weiterhin angewandt wird?

Der Stufenplan wird seit dem 07.08.2019 nicht mehr angewandt.

3.2 Wenn ja, welche Stufen davon werden im Bezirkskrankenhaus Landshut weiterhin angewandt?

Hier darf auf die Antwort zu Frage 3.1 verwiesen werden.

4.1 Gibt es nach Kenntnis der Staatsregierung Stufenpläne mit vergleichbaren Auswirkungen auch in anderen Bezirkskrankenhäusern?

Hierzu konnte der Bayerische Bezirktetag in der Kürze der Zeit keine gesicherten Erkenntnisse vorlegen. Eine Datenerhebung an allen bayerischen Kinder- und Jugendpsychiatrien und bezirklichen Kliniken wurde zu dieser Frage bislang nicht durchgeführt.

4.2 Sind der Staatsregierung aktuelle Reformanstrengungen im Bezirkskrankenhaus Landshut bekannt?

Der Bezirksausschuss des Bezirks Niederbayern hat am 02.07.2019 beschlossen, einen externen Experten hinzuzuziehen. Die Beratungen wurden am 25.07.2019 aufgenommen.

5.1 Hat die Staatsregierung rechtliche Bedenken, wenn dieser besondere Stufenplan angewandt wird?

Es darf hier auf die Antwort zu den Fragen 6.1 bis 6.3 verwiesen werden.

5.2 Wie bewertet die Staatsregierung den Vorwurf, hier würden Kinder und Jugendliche folterähnlichen Zuständen ausgesetzt?

Es darf hier auf die Antwort zu den Fragen 6.1 bis 6.3 verwiesen werden.

5.3 Wer übt in den unterschiedlichen Fällen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie jeweils die Rechts- und die Fachaufsicht über das Bezirkskrankenhaus Landshut aus?

Der Bezirk Niederbayern hat nach Art. 48 Abs. 3 Nr. 1 Bezirksordnung die Pflichtaufgabe (im eigenen Wirkungskreis), die erforderlichen stationären und teilstationären Einrichtungen für Psychiatrie und Neurologie zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Insoweit unterliegt der Bezirk zwar der Rechtsaufsicht durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration nach Art. 92 der Bezirksordnung. Dies umfasst allerdings nicht die Aufsicht über die Unterbringung von Personen und die Behandlungsmethoden.

Soweit ein Kind oder Jugendlicher auf der Grundlage des BayPsychKHG untergebracht ist, unterliegen Behandlungs- und Sicherungsmaßnahmen der Fachaufsicht durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Amt für öffentlich-rechtliche Unterbringung in Nördlingen.

- 6.1 Haben sich nach Ansicht der Staatsregierung die Verantwortlichen im Bezirkskrankenhaus Landshut und im Bezirk Niederbayern strafbar gemacht, insbesondere im Hinblick auf § 225 Strafgesetzbuch (StGB) – Misshandlung von Schutzbefohlenen – und § 239 StGB – Freiheitsberaubung –?**
- 6.2 Wird die Staatsanwaltschaft Ermittlungsverfahren gegen die Verantwortlichen einleiten?**
- 6.3 Wie lautet die Begründung, falls die Staatsanwaltschaft keine Ermittlungen aufnehmen wird?**

Die Staatsanwaltschaft Landshut prüft derzeit im Rahmen von Vorermittlungen, ob ein strafrechtlicher Anfangsverdacht besteht, der Anlass zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gibt. Das Ergebnis bleibt abzuwarten. Zu laufenden (Vor-)Ermittlungen äußert sich die Staatsregierung grundsätzlich nicht.